

Eckwerte zur Haushaltsplanaufstellung 2013

1. Es wird angestrebt, die Nettoneuverschuldung kontinuierlich bis 2016 auf Null zurück zu führen. Es wird erwartet, dass Bund und Land dazu beitragen, die finanzielle Situation der Kommunen erheblich zu verbessern, um dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere wird erwartet, dass das Land in Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 14.02.2012 einen spürbaren Beitrag zur Entlastung der Kommunen leistet. Die Einhaltung des Konnexitätsprinzips soll im Zusammenwirken mit den Kommunalen Spitzenverbänden ständig überprüft werden.
2. Durch Verbesserungen in der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung soll die Effektivität und Wirtschaftlichkeit gesteigert und Einsparungen erzielt werden.
3. Sämtliche von der Stadt Koblenz wahrgenommenen Aufgaben sind daraufhin zu prüfen, ob sie grundsätzlich weiterhin wahrgenommen werden müssen und mit welchem Standard (Aufgabenkritik).
4. Es soll ein ganzheitliches Controlling für alle Verwaltungsbereiche implementiert werden.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das im Rat am 27.09.2012 beschlossene Personalentwicklungskonzept umzusetzen.

Ab dem Stellenplan 2013 ist Ziel, dass durch Fluktuation (z. B. Wechsel des Arbeitgebers, Eintritt in den Ruhestand) freiwerdende Stellen zu 50 % (bezogen auf die Gesamtzahl der Stellen) eingespart werden, soweit dies mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung zu vereinbaren ist.

6. Sämtliche Einnahmemöglichkeiten sind zu überprüfen und prinzipiell auszuschöpfen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollen neue Einnahmen erschlossen werden.
7. Grundsätzlich sind keine neuen Investitionen vorzusehen. Das bedeutet, dass in der Regel nur noch begonnene Investitionen oder Investitionen, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Erfüllung notwendiger Aufgaben erforderlich sind, durchgeführt werden.
8. Der Zuschussbetrag im Bereich der freiwilligen Leistungen wird (mit Ausnahme der Gebäude-, Energie- und Personalkosten) maximal in Höhe der Haushaltsansätze 2011, in Gestalt der Nachtragshaushaltssatzung, etatisiert.
Darüber hinaus wird erwartet, dass weitere Sparbemühungen vorgenommen werden.
9. Für die Eigenbetriebe gelten (außerhalb der Gebührenhaushalte) die vorstehenden Punkte – soweit möglich – sinngemäß.